

KWF-Programm »Stabilisierungskapital - Darlehen«

im Rahmen der KWF-Richtlinie »Stabilisierung von Unternehmen« nach der de-minimis Regel

Wie lautet die Zielsetzung?

Zahlreiche Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der »Covid-19 Krise« negativ betroffen. Zur Abfederung dieser wirtschaftlichen Auswirkungen werden sowohl seitens des Bundes als auch seitens des Landes Kärnten umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen bereitgestellt. Mit dem gegenständlichen KWF-Programm, welches Teil des **Maßnahmenpaketes des »KWF-Stabilisierungsfonds«** ist, soll der Wirtschaftsstandort Kärnten und damit die einzelnen Unternehmen bestmögliche Unterstützung erhalten. Weiters soll durch das gegenständliche Darlehen die Inanspruchnahme von Bundesmaßnahmen ermöglicht werden.

Das konkrete Ziel ist es durch effektive Maßnahmen die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgschancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU¹ sicherzustellen und insbesondere eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit ertrags- und zukunftsfähigen Geschäftsmodellen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus und Freizeitwirtschaft. Es soll nicht nur kurzfristig die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit sichergestellt werden, sondern auch mittel- bis langfristig die Krisenresistenz von Unternehmen in Kärnten und damit des Wirtschaftsstandorts Kärnten verbessert werden.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

¹ Kleinst-, Klein- und Mittlere Unternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Kosten	4
3.	Wie hoch ist die Förderung?	4
3.1.	Art der Förderung	4
3.2.	Ausmaß der Förderung	4
3.3.	Subsidiarität Kumulierung	5
3.4.	»De-minimis«	5
4.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	5
4.1.	Förderungsberatung	5
4.2.	Förderungsantrag	5
4.3.	Förderungsprüfung	6
4.4.	Förderungsentscheidung	6
4.5.	Pflichten des Förderungswerbers	6
4.6.	Förderungsabrechnung	7
4.7.	Auszahlung	7
5.	Allgemeines	7
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
5.2.	Laufzeit	7

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Arbeitgeberbetriebe², die ein KMU im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts³ in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel oder Tourismus und Freizeitwirtschaft betreiben. Ein Schwerpunkt wird insbesondere auf Kleinst- und Kleinunternehmen (bis 49 MA) gelegt.

Mindestvoraussetzungen:

- a Es konnte in der Vergangenheit bereits ein ertrags- bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell etabliert werden bzw. ist das Unternehmen in der Lage ein solches in der Zukunft darzustellen. Die positiven Erfolgsaussichten sind auf Basis aussagekräftiger Unterlagen⁴ (z.B. Fortbestehensprognosen bzw. -konzepte, etc.) zu dokumentieren.
- b vor allem bei Unternehmen in Schwierigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Bereitschaft von Eigentümern und | oder Gläubigern bestehen im angemessenen Ausmaß an der Stabilisierung des Unternehmens finanziell mitzuwirken. Ziel sollte sein, dass es zumindest Stabilisierungsbeiträge vom Unternehmen und seinen Gläubigern im Ausmaß von zumindest 30% in Relation zum Kapitalbedarf gibt. Diese Stabilisierungsbeiträge können neben frischen Kapitalbeiträgen auch in Form von Rückstellungserklärungen oder »Stand-Still-Vereinbarungen« für bestehende Verbindlichkeiten erfolgen.
- c Betriebsstätte in Kärnten
- d Aufrechte Gewerbeberechtigung

1.2. Nicht Förderungswerber

- e Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- f Unternehmen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf »De-minimis«-Beihilfen nicht gefördert werden können
- g Unternehmen der Stahlindustrie, des Steinkohlenbergbaus und des Finanzsektors
- h Unternehmen, welche die Voraussetzungen (= Zahlungsunfähigkeit und | oder Überschuldung) für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder bei denen bereits ein anhängiges Insolvenzverfahren vorliegt.
- i Unternehmen die über kein ertrags- bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügen.

² mit durchschnittlich mind. einem VZÄ in den Jahren 2018 und 2019.

³ Definition siehe Webseite des KWF unter: www.kwf.at

⁴ Zur Erstellung solcher aussagekräftiger Unterlagen sind die externen Beratungspakete im Zuge des KWF-Stabilisierungsfonds anzusprechen.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Kosten

- a. Vorfinanzierung des Cash-Flows zur Abdeckung des zukünftigen Liquiditätsbedarfs über einen Betrachtungszeitraum von max. zwei Jahren
- b. Vorfinanzierung für zukünftige bzw. kurz vor der Umsetzung befindliche investive und | oder innovative Projektvorhaben, die insbesondere in der Ausfinanzierung eine besondere Herausforderung für das Unternehmen darstellen und die strategische Unternehmensentwicklung positiv beeinflussen, beziehungsweise die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig sichern und verbessern.

3. Wie hoch ist die Förderung?

3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Darlehen. Das Darlehen kann durch alle rechtlich zulässigen Darlehensarten erfolgen. Das Darlehen sollte jedenfalls so ausgestaltet sein (z.B. Nachrangigkeit und Langfristigkeit), dass es bei den Bundesförderstellen (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH und Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH) sowie den finanzierenden Banken im internen Ratingsystem dem wirtschaftlichen Eigenkapital des Unternehmens zugerechnet wird. Der KWF erhält für seine Finanzierung ein Informationsrecht über die laufende wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

3.2. Ausmaß der Förderung

Die Bedingungen für die Förderung stellen sich wie folgt dar:

Bemessungsgrundlage*	Darlehenshöhe
durchschnittlicher Jahresumsatz 2018-2019	max. 25% des Jahresumsatzes
durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in VZÄ 2018-2019	max. 15.000,00 pro Mitarbeiterin Mitarbeiter inkl. Arbeitgeberin Arbeitgeber

* Grundsätzlich wird der jeweils niedrigere Betrag gewährt, wobei die rechnerische Obergrenze für das Darlehen von wettbewerbsrechtlichen Vorgaben abhängig ist. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

1. Laufzeit: Fristenkongruent, sollte 10 Jahre nicht überschreiten
2. Rückführung: Maximal 6 Jahre tilgungsfrei, danach z.B. Abschichtung in Halbjahresraten (in begründeten Fällen kann auch eine Endfälligkeit vereinbart werden). Mögliche zukünftige Zuschüsse, die im Rahmen von anderen KWF-Programmen bzw. KWF-Ausschreibungen gewährt werden, können zur Rückführung (teilweise) verwendet werden.
3. Verzinsung: Grundsätzlich ist keine Verzinsung des Darlehens vorgesehen

4. Besicherung: Sicherheiten können unter Berücksichtigung der Risikoverteilung vereinbart werden.

3.3. Subsidiarität⁵ | Kumulierung⁶

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Fördermöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit dieser Förderung des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Eine Kombination mit anderen KWF-Förderungen ist möglich.

3.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm erfolgt nach der »De-minimis«-Regel.
- b Dabei ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

4. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

4.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung.

4.2. Förderungsantrag

4.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

4.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Unternehmensbeschreibung des antragstellenden Unternehmens
- b Unternehmensbeurteilung durch die Bank und | oder externe Berater
- c Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens in Form der letzten beiden Jahresabschlüsse bzw. Einkommenssteuererklärungen
- d Nachvollziehbare und kommentierte Liquiditätsplanung auf Monatsbasis für einen Betrachtungszeitraum von max. zwei Jahren⁷
- e Nachvollziehbare und kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz für mindestens 3 Jahre⁸

⁵ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁶ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

⁷ Zur Erstellung solcher Unterlagen sind die externen Beratungspakete im Zuge des KWF-Stabilisierungsfonds anzusprechen.

⁸ Zur Erstellung solcher Unterlagen sind die externen Beratungspakete im Zuge des KWF-Stabilisierungsfonds anzusprechen.

- f Anzahl der Beschäftigten auf Vollzeitbasis
- g Gewerbeberechtigung und aktueller Firmenbuchauszug
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden (z.B. Geschäfts- oder Businessplan)

Um den flexibleren Informations- und Datenaustausch zwischen den involvierten Partnern (Unternehmen, Förderstellen, Beratern und Banken) zu ermöglichen wird vom antragstellenden Unternehmen eine temporäre Freigabe des Datenschutzes zweckmäßig sein.

4.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung des einzelnen Förderungsantrags können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

4.4. Förderungsentscheidung

4.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Exemplar muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

4.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

4.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

a

Im Falle einer Förderung gemäß Pkt. 2.1. lit. a innerhalb von längstens 3 Monaten nach dem bei der Genehmigung des Darlehens festgelegten Betrachtungszeitraums zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs einen Soll-Ist-Vergleich auf Basis einer Cash-Flow-Rechnung nach den Vorgaben des Fachgutachtens KFS | BW2 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem KWF vorzulegen. Dieser Soll-Ist-Vergleich ist vom Wirtschaftstreuhänder des Unternehmens mit zu unterfertigen und bei wesentlichen Abweichungen zu kommentieren.

b

dem KWF während der Dauer des Darlehens, spätestens jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einen unterfertigten Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers sowie sonstige Unterlagen (z.B. EAR, Einkommenssteuererklärungen, etc.) zur Feststellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens vorzulegen. Ergänzend sind halbjährlich Soll-Ist-Vergleiche zum Monitoring der laufenden Geschäftsentwicklung zur Verfügung zu stellen.

c

den KWF zur Abbuchung der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

4.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob die gewährten Mittel antragsgemäß verwendet wurden. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungs-voraussetzungen. Der KWF behält sich das Recht vor erforderliche Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

4.7. Auszahlung

4.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde.

4.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird. Eine Auszahlung kann allerdings nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

5. Allgemeines

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁹ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

5.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.06.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2021 (=spätester Zeitpunkt für die Gewährung der Förderung) befristet.

⁹ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.